

## **Sachkundenachweis für Netzanschlüsse Verfahrensordnung NRW**

### **1. Geltungsbereich des Verfahrens für den Sachkundenachweis**

Das vom Landes-Installateur-Ausschuss Nordrhein-Westfalen bestimmte Verfahren gilt für den Kenntnissnachweis der fachlichen Befähigung (Sachkundenachweis für Netzanschlüsse) von Antragstellern, die eine Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis des regionalen Verteilungsnetzbetreibers (VNB) Strom beantragen.

### **2. Teilnahme am Verfahren für den Sachkundenachweis**

Antragsteller, denen der Nachweis der fachlichen Befähigung fehlt, nehmen an dem unter 1. genannten Verfahren teil.

Die betroffenen Personengruppen sind der Matrix „Voraussetzungen für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis“ (Seite 5) zu entnehmen.

Sofern der Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen und damit die Teilnahme am Verfahren für den Sachkundenachweis erforderlich ist, so ist dies nicht an den Besuch eines Lehrganges gebunden. Die Teilnahme an einem Lehrgang ist dem Antragsteller freigestellt. Ausnahme hiervon bilden die Installateur- und Heizungsbauermeister, die eine Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis auf der Grundlage einer Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO beantragen. Sie haben im Anschluss an den 240 Stunden umfassenden Grundlehrgang "Elektroinstallationstechnik für Installateur- und Heizungsbauermeister" den 80stündigen TREI-Lehrgang (Technische Regeln Elektro-Installation) und die dann anschließende Prüfung „Sachkundenachweis für Netzanschlüsse“ zu absolvieren.

### **3. Durchführung des Verfahrens**

Der Sachkundenachweis für Netzanschlüsse besteht aus drei Teilen:

- Teil A: Schriftlicher Kenntnissnachweis auf der Basis der auf Seite 6 dargestellten Vorschriften, Normen und Bestimmungen (Regelprüfungsdauer: 100 Minuten).
- Teil B: Praktische Prüfung am VDE-Prüfplatz für die Durchführung von Prüfungen, Messungen und Fehlersuche (Regelprüfungsdauer: 30 Minuten).
- Teil C: Ein auf die vorgenannten Teile A und B bezogenes Fachgespräch (Regelprüfungsdauer: maximal 30 Minuten).

Der Sachkundenachweis ist erbracht, wenn zumindest ein ausreichendes Gesamtergebnis vorliegt. Die Teile A bis C werden gleich gewichtet. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses wird der aus der Meisterprüfungsordnung bekannte 100-Punkteschlüssel verwandt. Dabei werden für jeden der drei Teile 100 Punkte vergeben, die mit jeweils einem Drittel in die Gesamtbewertung eingehen.

Der Sachkundenachweis bezieht sich auf elektrische Anlagen mit dem gesamten Themenkomplex „Anschluss an das Niederspannungsnetz“. Als Regelzeitrahmen für den Sachkundenachweis sind maximal 160 Minuten vorgesehen. Der Sachkundenachweis findet unter Aufsicht des Prüfungsgremiums (siehe Punkt 4) statt.

Aufgaben- und Antwortblätter zum schriftlichen Kenntnissnachweis sind zusammengeheftet und mit einem Deckblatt versehen. Auf dem Deckblatt werden Vor- und Nachname eingetragen. Wird die Heftung aufgetrennt, ist jedes Blatt mit dem Namen zu versehen. Bei Bedarf wird zusätzliches Schreibpapier ausgegeben. Diese Blätter sind ebenfalls mit dem Namen zu kennzeichnen. Als Hilfsmittel kann der Antragsteller sein Messgerät verwenden.

Bei Täuschungshandlungen oder bei Störung des Ablaufs, die eine geordnete Fortführung der Prüfung nicht mehr gestattet, wird der Teilnehmer vom Fortgang der Sachkundenachweis-Prüfung ausgeschlossen und der Sachkundenachweis als nicht erbracht gewertet.

#### **4. Prüfungsgremium**

Das Prüfungsgremium ist dem jeweiligen Landes-Installateur-Ausschuss (LIA) zugeordnet. Das Prüfungsgremium setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wird in Absprache mit dem LIA festgelegt. Grundsätzlich besteht es aus einem selbstständigen Elektroinstallateur mit Qualifikation als Meister im Elektrohandwerk oder Elektroingenieur, einem Vertreter der VNB sowie einem Vertreter der örtlichen Schulungsstätte.

Die Mitglieder des Prüfungsgremiums haben eine einschlägige berufliche Qualifikation als Meister oder Elektroingenieur. Sie wählen zum Durchführungstag der Sachkundenachweis-Prüfung einen Vorsitzenden aus Ihrer Mitte. Das Prüfungsgremium bestimmt die Inhalte des Sachkundenachweises zu den Teilen A bis C für den konkreten Prüfungstag.

## **5. Mitteilung über das Ergebnis des Sachkundenachweises**

Der Antragsteller wird unverzüglich im Anschluss an die Prüfung über das Ergebnis des Sachkundenachweises informiert.

## **6. Wiederholung des Verfahrens**

Die Sachkundenachweis-Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

## **7. Kosten des Verfahrens**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens sowie eventueller Wiederholungsverfahren zu tragen. Um die Kosten niedrig zu halten, werden die Anträge gesammelt und der Sachkundenachweis nach Möglichkeit in Gruppen zu maximal fünf Teilnehmern je Prüfung durchgeführt. Jedes Halbjahr wird zumindest ein Prüfungstermin angeboten.

Kostenübersicht (jeweils ohne MwSt., pro Teilnehmer):

- Bei 5 Prüfungs-Teilnehmern	250,- €
- Bei 4 Prüfungs-Teilnehmern	290,- €
- Bei 3 Prüfungs-Teilnehmern	350,- €
- Bei 2 Prüfungs-Teilnehmern	475,- €
- Bei 1 Prüfungs-Teilnehmer	850,- €

Geschäftsstelle für das Prüfungsgremium des LIA NRW ist die GFEH mbH, Hannöversche Straße 22, 44143 Dortmund. Der Geschäftsstelle obliegt die organisatorische und kaufmännische Abwicklung des Verfahrens.

## **8. Gültigkeit des Verfahrens**

Das Verfahren gilt ab dem 1. Februar 2005.

## 9. Antwortbogen des Antragstellers

### Antrag

Bitte per Brief oder Fax 0231 – 51985-44 in Kopie zurück an die

GFEH mbH  
Hannöversche Straße 22  
44143 Dortmund

- so weit zutreffend bitte ankreuzen bzw. ausfüllen! –

Bitte um Angabe eines Termins für den Sachkundenachweis.

Bitte um Angabe eines Termins für den TREI-Lehrgang (80 Stunden).

Anmeldung zum Sachkundenachweis zum vorab schriftlich oder telefonisch mit  
der Geschäftsstelle vereinbarten Termin am .....

Vor- und Nachname.....

Geburtsdatum.....

Straße.....

PLZ / Ort.....

Telefon / Fax.....

E-Mail.....

Verfahren, Matrix und Prüfungsrahmen erkenne ich verbindlich an:

-----

Ort, Datum

Unterschrift

**Matrix „Voraussetzungen für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis“**

Pos.	Qualifikation	Erforderliche Nachweise			
		Eintragung in die Handwerksrolle im Elektrotechniker-Handwerk	Meisterprüfungszeugnis	Bescheinigung nach §7 Abs. 6 ElektroTechMstrV bzw. §6 Abs. 6 InformationsTechMstrV bzw. ElektroMbMstrV (Sicherheitsschein)	Sachkundenachweis für Netzanschlüsse (Technische Regeln Elektro-Installation; TREI)
<b>1</b>	<b>Meisterprüfung bis 1998</b>				
1.1	Elektroinstallateur	X	X		
1.2	Elektromechaniker	X	X		X
1.3	Fernmeldeanlagenelektroniker bzw. Fernmeldemechaniker	X	X		X
1.4	Radio- und Fernsehtechniker	X	X		X
1.5	Büroinformationselektroniker bzw. Büromaschinenmechaniker	X	X		X
1.6	Elektromaschinenbauer	X	X		X
<b>2</b>	<b>Meisterprüfung 1998 bis 9/2002</b>				
2.1.1	Elektrotechniker / Elektroinstallateur	X	X <sup>1)</sup>		
2.1.2	Elektrotechniker / Elektromechaniker	X	X <sup>1)</sup>		X
2.1.3	Elektrotechniker / Fernmeldeanlagenelektroniker	X	X <sup>1)</sup>		X
2.2	Elektromaschinenbauer	X	X		X
2.3	Informationstechniker / Radio- und Fernsehtechniker	X	X		X
2.4	Informationstechnik / Büroinformationselektroniker	X	X		X
<b>3</b>	<b>Meisterprüfung ab 10/2002</b>				
3.1.1	Elektrotechniker - Energie- und Gebäudetechnik	X	X	X	X <sup>2)</sup>
3.1.2	- Kommunikations- und Sicherheitstechnik	X	X	X	X <sup>2)</sup>
3.1.3	- Systemelektronik	X	X	X	X <sup>2)</sup>
3.2	Elektromaschinenbauer	X	X	X	X <sup>2)</sup>
3.3	Informationstechniker	X	X	X	X <sup>2)</sup>
<b>4</b>	<b>Sonstige Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle</b>				
4.1	Meisterprüfung zum Installateur- und Heizungsbauer (Ausübungsberechtigung) nach §7a HwO (z.B. auf Grund ZVEH / ZVSHK- Vereinbarung vom 03.01.2002)	X	X		X
4.2	Sonstige Ausübungsberechtigungen nach §7a HwO	X	X <sup>3)</sup>		X
4.3	Ausübungsberechtigungen nach §7 / §7b HwO (z.B. Ingenieur; Techniker; Industriemeister; Geselle)	X	X <sup>3)</sup>		X
4.4	Ausnahmebewilligung nach §8 oder §9 HwO; unbeschränkt und unbefristet;	X	X <sup>3)</sup>		X
4.5	Ausnahmebewilligung nach §8 oder §9 HwO; beschränkt oder befristet; Inbetriebsetzung möglich; Eintragung in Abteilung 1	X	X <sup>3)</sup>		X
4.6	Ausnahmebewilligung nach §8 oder §9 HwO; beschränkt oder befristet; Inbetriebsetzung nicht möglich; Eintragung in Abteilg. 2	X	X <sup>3)</sup>		

X<sup>1)</sup> Anhang zum Meisterprüfungszeugnis

X<sup>2)</sup> Erforderlich, wenn im Sicherheitsschein weniger als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht wurden

X<sup>3)</sup> Qualifikationsnachweis in Form der Ausübungsberechtigung/ -bewilligung

## **Sachkundenachweis für Netzanschlüsse - Prüfungsrahmen**

### **Teil A Schriftlicher Kenntnissnachweis**

#### **1. Rechtlicher Rahmen**

- AVBEItV

#### **2. Technische Vorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik**

- BGV A3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel)
- BGR A2 (Arbeiten unter Spannung)
- Anforderungen an die Werkstattausrüstung, Ausrüstungsgegenstände, Mess- und Prüfgeräte, Sicherheitseinrichtungen
- DIN VDE 0100, Teile 410, 520 und 704
- DIN VDE 0298, Teil 4

#### **3. Prüfen und Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen**

- DIN VDE 0100 Teil 610 (Erstprüfungen)
- DIN VDE 0105 Teil 100 (Betrieb von elektrischen Anlagen)
- Erstellen von Prüfprotokollen für beide Normen (DIN VDE 0100 und 0105)
- Plombierung

#### **4. Schaltanlagen und Verteiler**

- Überstrom- und Kurzschlusschutz (Selektivität)
- Installationsverteiler nach DIN VDE 0660 Teil 504
- Installationskleinverteiler und Zählerplätze nach DIN VDE 0603

#### **5. Projektierung und Anmeldung elektrischer Anlagen**

- DIN VDE 0100 sowie der Planungsnormen
- DIN 18012 (Hausanschlusseinrichtungen)
- DIN 18013 (Nischen für Zählerplätze)
- DIN 18014 (Fundamenterder)
- DIN 18015 (Elektrische Anlagen in Wohngebäuden)
- TAB und zugehörige Richtlinien der Verteilungsnetzbetreiber
- Bauordnung und Sonderbauverordnungen

### **Teil B Praktische Prüfungen**

Prüfungen, Messungen und Fehlersuche am VDE-Prüfplatz (mit Prüfprotokoll)

### **Teil C Fachgespräch**